

1978	Ausgegeben zu Bonn am 20. Januar 1978	Nr. 4
------	---------------------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
4. 1. 78	Neufassung des Haftpflichtgesetzes 935-1	145
30. 12. 77	Verordnung zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 516/72, 517/72 und 1172/72 neu: 9240-1-3-2	148
6. 1. 78	Berichtigung der AFG-Leistungsverordnung 1978 810-1-19-4	150

Ab 1. Januar 1978 werden bei Rechtsvorschriften, die mit neuer Gliederungsnummer in die nächste Auflage des Fundstellennachweises A aufzunehmen sind, diese Gliederungsnummern im Inhaltsverzeichnis des Bundesgesetzblattes angegeben, und zwar mit dem Zusatz „neu“.

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 1 und Nr. 2	150
Verkündungen im Bundesanzeiger	151
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	151

Dieser Ausgabe sind für die Abonnenten die Titelblätter für Teil I sowie die zeitlichen Übersichten und die Sachverzeichnisse für Teil I und Teil II des Bundesgesetzblattes, Jahrgang 1977, beigelegt.

Bekanntmachung der Neufassung des Haftpflichtgesetzes

Vom 4. Januar 1978

Auf Grund des Artikels 6 des Gesetzes zur Änderung schadenersatzrechtlicher Vorschriften vom 16. August 1977 (BGBl. I S. 1577) wird nachstehend der Wortlaut des Haftpflichtgesetzes in der seit dem 1. Januar 1978 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 935-1, veröffentlichte bereinigte Fassung des Gesetzes betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken usw. herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen (Reichshaft-

pflchtgesetz) nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) und des § 3 des Gesetzes über den Abschluß der Sammlung des Bundesrechts vom 28. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1451),

2. den am 1. Juli 1977 in Kraft getretenen Artikel 9 Nr. 17 der Vereinfachungsnovelle vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281),

3. den am 1. Januar 1978 in Kraft getretenen Artikel 1 des eingangs erwähnten Gesetzes vom 16. August 1977.

Bonn, den 4. Januar 1978

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Erkel

Haftpflichtgesetz

§ 1

(1) Wird bei dem Betrieb einer Schienenbahn oder einer Schwebebahn ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Betriebsunternehmer dem Geschädigten zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn der Unfall durch höhere Gewalt verursacht ist. Soweit jedoch die Schienenbahn innerhalb des Verkehrsraumes einer öffentlichen Straße betrieben wird, ist die Ersatzpflicht ausgeschlossen, wenn der Unfall durch ein unabwendbares Ereignis verursacht ist, das weder auf einem Fehler in der Beschaffenheit der Fahrzeuge oder Anlagen der Schienenbahn noch auf einem Versagen ihrer Einrichtungen beruht. Als unabwendbar gilt ein Ereignis insbesondere dann, wenn es auf das Verhalten des Geschädigten oder eines nicht bei dem Betrieb beschäftigten Dritten oder eines Tieres zurückzuführen ist und sowohl der Betriebsunternehmer als auch die beim Betrieb tätigen Personen jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beobachtet haben.

(3) Die Ersatzpflicht ist ferner ausgeschlossen, wenn eine

1. zur Aufbewahrung angenommene Sache beschädigt wird;
2. beförderte Sache beschädigt wird, es sei denn, daß ein Fahrgast sie an sich trägt oder mit sich führt.

§ 2

(1) Wird durch die Wirkungen von Elektrizität, Gasen, Dämpfen oder Flüssigkeiten, die von einer Stromleitungs- oder Rohrleitungsanlage oder einer Anlage zur Abgabe der bezeichneten Energien oder Stoffe ausgehen, ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Inhaber der Anlage verpflichtet, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Das gleiche gilt, wenn der Schaden, ohne auf den Wirkungen der Elektrizität, der Gase, Dämpfe oder Flüssigkeiten zu beruhen, auf das Vorhandensein einer solchen Anlage zurückzuführen ist, es sei denn, daß sich diese zur Zeit der Schadensverursachung in ordnungsmäßigem Zustand befand. Ordnungsmäßig ist eine Anlage, solange sie den anerkannten Regeln der Technik entspricht und unversehrt ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Anlagen, die lediglich der Übertragung von Zeichen oder Lauten dienen.

(3) Die Ersatzpflicht nach Absatz 1 ist ausgeschlossen,

1. wenn der Schaden innerhalb eines Gebäudes entstanden und auf eine darin befindliche Anlage (Absatz 1) zurückzuführen oder wenn er innerhalb eines im Besitz des Inhabers der Anlage stehenden befriedeten Grundstücks entstanden ist;
2. wenn ein Energieverbrauchgerät oder eine sonstige Einrichtung zum Verbrauch oder zur Abnahme der in Absatz 1 bezeichneten Stoffe beschädigt oder durch eine solche Einrichtung ein Schaden verursacht worden ist;
3. wenn der Schaden durch höhere Gewalt verursacht worden ist, es sei denn, daß er auf das Herabfallen von Leitungsdrähten zurückzuführen ist.

§ 3

Wer ein Bergwerk, einen Steinbruch, eine Gräberei (Grube) oder eine Fabrik betreibt, haftet, wenn ein Bevollmächtigter oder ein Repräsentant oder eine zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Arbeiter angenommene Person durch ein Verschulden in Ausführung der Dienstverrichtungen den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen herbeigeführt hat, für den dadurch entstandenen Schaden.

§ 4

Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Geschädigten mitgewirkt, so gilt § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs; bei Beschädigung einer Sache steht das Verschulden desjenigen, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, dem Verschulden des Geschädigten gleich.

§ 5

(1) Im Falle der Tötung ist der Schadensersatz (§§ 1, 2 und 3) durch Ersatz der Kosten einer versuchten Heilung sowie des Vermögensnachteils zu leisten, den der Getötete dadurch erlitten hat, daß während der Krankheit seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert oder eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eingetreten war. Der Ersatzpflichtige hat außerdem die Kosten der Beerdigung demjenigen zu ersetzen, dem die Verpflichtung obliegt, diese Kosten zu tragen.

(2) Stand der Getötete zur Zeit der Verletzung zu einem Dritten in einem Verhältnisse, vermöge dessen er diesem gegenüber kraft Gesetzes unter-

haltungspflichtig war oder unterhaltspflichtig werden konnte, und ist dem Dritten infolge der Tötung das Recht auf den Unterhalt entzogen, so hat der Ersatzpflichtige dem Dritten insoweit Schadensersatz zu leisten, als der Getötete während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen sein würde. Die Ersatzpflicht tritt auch dann ein, wenn der Dritte zur Zeit der Verletzung erzeugt, aber noch nicht geboren war.

§ 6

Im Falle einer Körperverletzung ist der Schadensersatz (§§ 1, 2 und 3) durch Ersatz der Kosten der Heilung sowie des Vermögensnachteils zu leisten, den der Verletzte dadurch erleidet, daß infolge der Verletzung zeitweise oder dauernd seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert oder eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eingetreten ist.

§ 7

Die Ersatzpflicht nach den §§ 1 bis 3 dieses Gesetzes darf, soweit es sich um Personenschäden handelt, im voraus weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. Das gleiche gilt für die Ersatzpflicht nach § 2 dieses Gesetzes wegen Sachschäden, es sei denn, daß der Haftungsausschluß oder die Haftungsbeschränkung zwischen dem Inhaber der Anlage und einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder einem Kaufmann im Rahmen eines zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehörenden Vertrages vereinbart worden ist. Entgegenstehende Bestimmungen und Vereinbarungen sind nichtig.

§ 8

(1) Der Schadensersatz wegen Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit und wegen Vermehrung der Bedürfnisse des Verletzten sowie der nach § 5 Abs. 2 einem Dritten zu gewährende Schadensersatz ist für die Zukunft durch Entrichtung einer Geldrente zu leisten.

(2) Die Vorschriften des § 843 Abs. 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

(3) Ist bei der Verurteilung des Verpflichteten zur Entrichtung einer Geldrente nicht auf Sicherheitsleistung erkannt worden, so kann der Berechtigte gleichwohl Sicherheitsleistung verlangen, wenn die Vermögensverhältnisse des Verpflichteten sich erheblich verschlechtert haben; unter der gleichen Voraussetzung kann er eine Erhöhung der in dem Urteile bestimmten Sicherheit verlangen.

§ 9

Der Unternehmer oder der in § 2 bezeichnete Inhaber der Anlage haftet im Falle des § 8 Abs. 1 nur bis zu einer Jahresrente von dreißigtausend Deutsche Mark für jede getötete oder verletzte Person.

§ 10

(1) Der Unternehmer oder der in § 2 bezeichnete Inhaber der Anlage haftet für Sachschäden nur bis zum Betrag von einhunderttausend Deutsche Mark, auch wenn durch dasselbe Ereignis mehrere Sachen beschädigt werden.

(2) Sind auf Grund desselben Ereignisses an mehrere Personen Entschädigungen zu leisten, die insgesamt den Höchstbetrag von einhunderttausend Deutsche Mark übersteigen, so verringern sich die einzelnen Entschädigungen in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zu dem Höchstbetrag steht.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Beschädigung von Grundstücken.

§ 11

Auf die Verjährung finden die für unerlaubte Handlungen geltenden Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 12

Unberührt bleiben gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Ersatzpflichtiger in weiterem Umfang als nach den Vorschriften dieses Gesetzes haftet oder nach denen ein anderer für den Schaden verantwortlich ist.

§ 13

(1) Sind nach den §§ 1, 2 mehrere einem Dritten zum Schadensersatz verpflichtet, so hängt im Verhältnis der Ersatzpflichtigen untereinander Pflicht und Umfang zum Ersatz von den Umständen, insbesondere davon ab, wie weit der Schaden überwiegend von dem einen oder dem anderen verursacht worden ist. Dasselbe gilt, wenn der Schaden einem der Ersatzpflichtigen entstanden ist, von der Haftpflicht, die einen anderen von ihnen trifft.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn neben den nach den §§ 1, 2 Ersatzpflichtigen ein anderer für den Schaden kraft Gesetzes verantwortlich ist.

§ 14

Für Klagen, die auf Grund dieses Gesetzes erhoben werden, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das schädigende Ereignis stattgefunden hat.

**Verordnung
zur Durchführung der Verordnungen (EWG)
Nr. 516/72, 517/72 und 1172/72**

Vom 30. Dezember 1977

Auf Grund des durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348) eingefügten § 57 a Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9240-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

**Persönliche und betriebliche Voraussetzungen
der Genehmigung**

Für die Erteilung der Genehmigung sind die Vorschriften des § 12 Abs. 2 und 3 und des § 13 Abs. 1 und 5 des Personenbeförderungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 2

Zuständige Behörden

Die Vorschriften der §§ 11, 52 und 53 des Personenbeförderungsgesetzes über die zuständige Genehmigungsbehörde sind auf die nach den Verordnungen (EWG) Nr. 516/72 und 517/72 (ABl. EG Nr. L 67 S. 13 und 19) zu treffenden Entscheidungen entsprechend anzuwenden.

§ 3

Anhörverfahren

(1) Bei der Prüfung nach Artikel 8, Artikel 9 Abs. 1 und Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 517/72 hat die zuständige Behörde außer in den Fällen, in denen die Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 13 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 517/72 unterrichtet wird, ein Anhörverfahren durchzuführen. Die Vorschriften des § 14 des Personenbeförderungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(2) Bei der Prüfung nach Artikel 6 und Artikel 10 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 516/72 kann die zuständige Behörde ein Anhörverfahren durchführen.

§ 4

**Übertragung der Genehmigung
oder des Betriebes**

Die Übertragung der Genehmigung oder des Betriebes im Linienverkehr bedarf der Genehmigung. Die Vorschriften des § 12 Abs. 2 und 3 und des § 13

Abs. 1 und 5 des Personenbeförderungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

§ 5

Einstellung des Betriebes

Beabsichtigt der Unternehmer, den Betrieb des Verkehrsdienstes nach Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 517/72 einzustellen, hat er dies der zuständigen Genehmigungsbehörde mitzuteilen. Die Mitteilung muß spätestens 3 Monate vor der beabsichtigten Einstellung erfolgen; dies gilt nicht im Falle des Artikels 10 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 517/72.

§ 6

Statistischer Jahresbericht

In dem statistischen Jahresbericht über den Linienverkehr nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1172/72 (ABl. EG Nr. L 134 S. 1) hat der Unternehmer unter Punkt 4 die erzielten Einnahmen anzugeben.

§ 7

Aufsicht

Der Unternehmer unterliegt hinsichtlich der Erfüllung der Vorschriften dieser Verordnung und der Verordnungen (EWG) Nr. 516/72, 517/72 sowie 1172/72 der Aufsicht der Genehmigungsbehörde. Die Durchführung der Aufsicht richtet sich nach den Vorschriften der §§ 54 und 54 a des Personenbeförderungsgesetzes.

§ 8

Maßnahmen der Kontrolle

(1) Zuständige Kontrollpersonen können die Fortsetzung der Fahrt untersagen, wenn der Fahrzeugführer nicht

1. im Linienverkehr die Genehmigung oder eine beglaubigte Abschrift,
2. im Pendelverkehr die Genehmigung und die Liste mit den Namen der Fahrgäste

vorzeigt. Dasselbe gilt, wenn die Beförderung nicht den Bestimmungen der Genehmigung oder der Liste mit den Namen der Fahrgäste entspricht.

(2) Auf den in Absatz 1 genannten Dokumenten können zuständige Kontrollpersonen Sichtvermerke oder Bemerkungen über Beanstandungen anbringen.

§ 9

Gebührenvorschriften

Die Vorschriften des § 57 b Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes und der Gebührenordnung für Amtshandlungen im entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 15. April 1970 (BGBl. I S. 366) sind auf Amtshandlungen nach den Verordnungen (EWG) Nr. 516/72 und 517/72 entsprechend anzuwenden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Unternehmer

- a) einen Pendel- oder Linienverkehr oder eine Sonderform des Linienverkehrs im Sinne der Artikel 1 der Verordnungen (EWG) Nr. 516/72 und 517/72 ohne Genehmigung betreibt (Artikel 2 Satz 1 der genannten Verordnungen),
- b) beim Betrieb eines Pendel- oder Linienverkehrs oder einer Sonderform des Linienverkehrs im Sinne der Artikel 1 der Verordnungen (EWG) Nr. 516/72 und 517/72 gegen die in der Genehmigung festgelegten Bestimmungen des Artikels 3 Abs. 3 Buchstabe a, b oder d bis g der Verordnung (EWG) Nr. 516/72 oder des Artikels 3 Abs. 3 Buchstabe a bis g der Verordnung (EWG) Nr. 517/72 über die Ausführung der Fahrten verstößt,
- c) einer Vorschrift des Artikels 3 Abs. 1 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1172/72 in Verbindung mit § 6 dieser Verordnung über den statistischen Jahresbericht zuwiderhandelt,

d) die Absicht, den Betrieb des Verkehrsdienstes einzustellen, nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 oder 2 der Verordnung (EWG) Nr. 517/72 in Verbindung mit § 5 dieser Verordnung der zuständigen Genehmigungsbehörde nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt oder die Mitteilung nicht begründet,

2. als Fahrzeugführer

- a) entgegen Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 516/72 die Genehmigung oder die Liste mit den Namen der Fahrgäste nicht mitführt oder zuständigen Kontrollpersonen auf Verlangen nicht vorzeigt,
- b) entgegen Artikel 17 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 517/72 die Genehmigung oder eine beglaubigte Abschrift nicht mitführt oder zuständigen Kontrollpersonen auf Verlangen nicht vorzeigt,

3. als Fahrgast entgegen Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 516/72 während der Fahrt einen Fahrtausweis nicht mit sich führt oder ihn zuständigen Kontrollpersonen auf Verlangen nicht vorzeigt.

§ 11

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 66 des Personenbeförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 30. Dezember 1977

Der Bundesminister für Verkehr
K. Gscheidle

**Berichtigung
der AFG-Leistungsverordnung 1978**

Vom 6. Januar 1978

In der Anlage 5 der Verordnung über die Leistungssätze des Unterhaltsgeldes, des Kurzarbeitergeldes, des Schlechtwettergeldes, des Arbeitslosengeldes und der Arbeitslosenhilfe für das Jahr 1978 (AFG-Leistungsverordnung 1978) vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2772) wird in der Leistungsgruppe B die Zahl „108,40“ durch die Zahl „108,60“ ersetzt.

Bonn, den 6. Januar 1978

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Im Auftrag
Dr. Kröner

**Bundesgesetzblatt
Teil II**

Nr. 1, ausgegeben am 11. Januar 1978

Tag	Inhalt	Seite
6. 12. 77	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und Seiner Majestät Regierung von Nepal über Kapitalhilfe	1
9. 12. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Verträge des Weltpostvereins	4
12. 12. 77	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sri Lanka über Kapitalhilfe	5
12. 12. 77	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan über Kapitalhilfe	8
19. 12. 77	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens	11

Nr. 2, ausgegeben am 12. Januar 1978

9. 1. 78	Gesetz zu dem Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds in der Fassung von 1976 (IWF-Gesetz)	13
	<small>neu: 7401-2-3; 7401-2, 7401-3, 7401-2-2</small>	
21. 12. 77	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ostlich des Uruguay über Technische Zusammenarbeit	82

Ab 1. Januar 1978 werden bei Rechtsvorschriften, die mit neuer Gliederungsnummer in die nächste Auflage des Fundstellennachweises A aufzunehmen sind, diese Gliederungsnummern im Inhaltsverzeichnis des Bundesgesetzblattes angegeben, und zwar mit dem Zusatz „neu“.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
28. 12. 77 Dritte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamtes zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zur Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (Ausrüstung der Luftfahrzeuge und Flugbetrieb in Luftfahrtunternehmen) 96-1-14-1	3	5. 1. 78	6. 1. 78
28. 12. 77 Erste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamtes zur Änderung der Dritten Durchführungsverordnung zur Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (Ausrüstung und Betrieb des Luftfahrtgeräts außerhalb von Luftfahrtunternehmen) 96-1-14-3	3	5. 1. 78	6. 1. 78

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	— Ausgabe in deutscher Sprache —
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
21. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2848/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	22. 12. 77	L 329/8
21. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2849/77 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	22. 12. 77	L 329/10
21. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2850/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	22. 12. 77	L 329/12
19. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2852/77 der Kommission über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe	22. 12. 77	L 329/16
19. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2853/77 der Kommission über die Lieferung verschiedener Partien Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	22. 12. 77	L 329/20
20. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2854/77 der Kommission über das Länderverzeichnis für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten	22. 12. 77	L 329/24
21. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2856/77 der Kommission zur Festsetzung der Sonderabschöpfung für neuseeländische Butter bei der Einfuhr in das Vereinigte Königreich	22. 12. 77	L 329/34

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
21. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2857/77 der Kommission zur Festsetzung des bei der Berechnung der Abschöpfung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse und auf dem Weinsektor zu berücksichtigenden Unterschieds zwischen verschiedenen Weißzuckerpreisen	22. 12. 77	L 329/35
21. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2858/77 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	22. 12. 77	L 329/36
19. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2862/77 des Rates über die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr von bestimmten ausgewachsenen Rindern und Fleisch von solchen aus Jugoslawien anzuwenden sind	23. 12. 77	L 330/9
22. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2865/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	23. 12. 77	L 330/13
22. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2866/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	23. 12. 77	L 330/15
22. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2867/77 der Kommission zur Festsetzung der Mindestabschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl	23. 12. 77	L 330/17
22. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2868/77 der Kommission zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen bei Obst und Gemüse	23. 12. 77	L 330/19
22. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2869/77 der Kommission über Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Zwiebeln mit Ursprung in Polen	23. 12. 77	L 330/22
22. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2870/77 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	23. 12. 77	L 330/23
22. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2871/77 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	23. 12. 77	L 330/25
22. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2872/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	23. 12. 77	L 330/27
22. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2873/77 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	26. 12. 77	L 335/1
19. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2874/77 des Rates über Sondermaßnahmen für Rizinussamen	24. 12. 77	L 332/1
19. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2875/77 des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 3310/75 über die Landwirtschaft des Großherzogtums Luxemburg	24. 12. 77	L 332/3
23. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2879/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	24. 12. 77	L 332/12
23. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2880/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	24. 12. 77	L 332/14
23. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2881/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Lebendrindern und Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	24. 12. 77	L 332/16
23. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2882/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch	24. 12. 77	L 332/20
23. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2883/77 der Kommission zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübensamen dienenden Elemente	24. 12. 77	L 332/24
23. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2884/77 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen	24. 12. 77	L 332/27

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
23. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2887/77 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 609/77 zur Anwendung der Güteklasse „III“ auf bestimmtes Obst im Wirtschaftsjahr 1977/78	24. 12. 77	L 332/32
23. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2888/77 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1297/77 zur vierten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1019/70 über die Durchführungsbestimmungen zur Ermittlung des Angebotspreises frei Grenze und die Festsetzung der Ausgleichsabgabe im Sektor Wein	24. 12. 77	L 332/33
23. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2889/77 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Oliven	24. 12. 77	L 332/34
23. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2890/77 der Kommission zur Festsetzung der in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 vorgesehenen Ausfuhrerstattungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	24. 12. 77	L 332/36
20. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2896/77 des Rates zur Ausdehnung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 109/70 zur Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die Einfuhr aus Staatshandelsländern auf weitere Erzeugnisse	28. 12. 77	L 338/1
20. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2897/77 des Rates zur Aufnahme weiterer Waren in Spalte 2 der Liste in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung	28. 12. 77	L 338/3
21. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2899/77 des Rates zur Verlängerung bestimmter Übergangsmaßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände	28. 12. 77	L 338/5
22. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2900/77 der Kommission über die Modalitäten für den Verkauf von Rindfleisch aus Beständen der Interventionsstellen zur Ermöglichung der Einfuhr von zur Verarbeitung bestimmtem gefrorenem Rindfleisch mit vollständiger Aussetzung der Abschöpfung	28. 12. 77	L 338/6
22. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2901/77 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 585/77 und (EWG) Nr. 597/77, insbesondere hinsichtlich der totalen Aussetzung der Abschöpfung im Rahmen der besonderen Einfuhrregelung für gefrorenes Rindfleisch	28. 12. 77	L 338/9
22. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2902/77 der Kommission über die Festsetzung der Menge männlicher Junggrinder, die im ersten Vierteljahr 1978 unter Sonderbedingungen eingeführt werden können	28. 12. 77	L 338/12
23. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2903/77 der Kommission zur Verlängerung und Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2779/72 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Spezialisierungsvereinbarungen	28. 12. 77	L 338/14
23. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2904/77 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1282/72, (EWG) Nr. 1717/72 und (EWG) Nr. 232/75 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen	28. 12. 77	L 338/16
27. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2905/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	28. 12. 77	L 338/18
27. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2906/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	28. 12. 77	L 338/20
Andere Vorschriften		
20. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2851/77 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von Zitrusfrüchten und Äpfeln und Birnen	22. 12. 77	L 329/14
21. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2855/77 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 91/66/EWG hinsichtlich der Zahl der Buchführungsbetriebe je Gebiet für „1978“ und die folgenden Rechnungsjahre	22. 12. 77	L 329/31

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
19. 12. 77 Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2859/77 des Rates zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind	23. 12. 77	L 330/1
19. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2860/77 des Rates zur Erhöhung des für die Zeit vom 1. Juli 1977 bis zum 30. Juni 1978 mit Verordnung (EWG) Nr. 1331/77 eröffneten Gemeinschaftszollkontingents für Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten, der Tarifstelle ex 01.02 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs	23. 12. 77	L 330/6
19. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2861/77 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für gefrorenes Rindfleisch der Tarifstelle 02.01 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs (Jahr 1978)	23. 12. 77	L 330/7
20. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2863/77 des Rates zur Aufstockung des durch die Verordnung (EWG) Nr. 3010/76 für das Jahr 1977 eröffneten Gemeinschaftszollkontingents für Grège, weder gedreht noch gewirnt, der Tarifnummer 50.02 des Gemeinsamen Zolltarifs	23. 12. 77	L 330/10
21. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2864/77 des Rates zur Aufstockung des für 1977 eröffneten Gemeinschaftszollkontingents für Rohmagnesium der Tarifstelle 77.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs	23. 12. 77	L 330/11
20. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2876/77 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Sardinen, zubereitet oder haltbar gemacht, der Tarifstelle 16.04 D des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Marokko (1978)	24. 12. 77	L 332/4
20. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2877/77 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Sardinen, zubereitet oder haltbar gemacht, der Tarifstelle 16.04 D des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Tunesien (1978)	24. 12. 77	L 332/7
20. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2878/77 des Rates zur Festsetzung der mengenmäßigen Ausfuhrkontingente der Gemeinschaft für bestimmte Aschen und Rückstände von Kupfer sowie für bestimmte Bearbeitungsabfälle und bestimmten Schrott aus Kupfer, Aluminium und Blei für die ersten vier Monate des Jahres 1978	24. 12. 77	L 332/10
23. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2885/77 der Kommission zur Anpassung der Aufteilung des mengenmäßigen Ausfuhrkontingents der Gemeinschaft für bestimmte Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Aluminium	24. 12. 77	L 332/29
23. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2886/77 der Kommission zur Aufteilung der mengenmäßigen Ausfuhrkontingente für bestimmte Aschen und Rückstände von Kupfer sowie für bestimmte Bearbeitungsabfälle und bestimmten Schrott aus Kupfer, Aluminium und Blei	24. 12. 77	L 332/30
19. 12. 77 Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 des Rates zur Durchführung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften	27. 12. 77	L 336/1
19. 12. 77 Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2892/77 des Rates über die Anwendung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften auf die Mehrwertsteuer-Eigenmittel	27. 12. 77	L 336/8
20. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2893/77 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 zur Durchführung des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds	27. 12. 77	L 337/1
20. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2894/77 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 858/72 über bestimmte Verwaltungs- und Finanzmodalitäten der Tätigkeit des Europäischen Sozialfonds	27. 12. 77	L 337/5

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
		— Ausgabe in deutscher Sprache —	
		vom	Nr./Seite
20. 12. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2895/77 des Rates über Maßnahmen, bei denen ein erhöhter Beteiligungssatz des Europäischen Sozialfonds angewandt wird	27. 12. 77	L 337/7
20. 12. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2898/77 des Rates zur Aufrechterhaltung der Genehmigungspflicht für die Einfuhr von Glühlampen mit Ursprung in verschiedenen europäischen Staatshandelsländern nach Italien	28. 12. 77	L 338/4
19. 12. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2908/77 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel hinsichtlich der Einfuhr haltbar gemachter F r u c h t s a l a t e mit Ursprung in Israel in die Gemeinschaft	29. 12. 77	L 340/1
19. 12. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2909/77 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien hinsichtlich der Einfuhr haltbar gemachter F r u c h t s a l a t e mit Ursprung in Algerien in die Gemeinschaft	29. 12. 77	L 340/4
19. 12. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2910/77 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko hinsichtlich der Einfuhr haltbar gemachter F r u c h t s a l a t e mit Ursprung in Marokko in die Gemeinschaft	29. 12. 77	L 340/7
19. 12. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2911/77 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik hinsichtlich der Einfuhr haltbar gemachter F r u c h t s a l a t e mit Ursprung in Tunesien in die Gemeinschaft	29. 12. 77	L 340/10
19. 12. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2912/77 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien über die Einfuhr von T o m a t e n k o n z e n t r a t e n mit Ursprung in Algerien in die Gemeinschaft	29. 12. 77	L 340/13
19. 12. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2913/77 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik über zubereitete oder haltbar gemachte Tomaten der Tarifstelle 20.02 C des Gemeinsamen Zolltarifs	29. 12. 77	L 340/16
20. 12. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2914/77 des Rates zur verlängerten Anwendung einiger Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1641/77 hinsichtlich der für den Handelsverkehr mit der Republik Zypern geltenden Regelung nach Ablauf der ersten Stufe des Assoziierungsabkommens	29. 12. 77	L 340/19
Es sind nachzutragen:			
7. 12. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2714/77 der Kommission zur Änderung des Warenverzeichnisses für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten (NIMEXE)	19. 12. 77	L 325/1
12. 12. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2827/77 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr	24. 12. 77	L 334/1
12. 12. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2828/77 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1463/70 über die Einführung eines Kontrollgeräts im Straßenverkehr	24. 12. 77	L 334/5
12. 12. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2829/77 des Rates über die Inkraftsetzung des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR)	24. 12. 77	L 334/11
12. 12. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2830/77 des Rates über Maßnahmen zur Herstellung der Vergleichbarkeit der Rechnungsführung und der Jahresrechnung von Eisenbahnunternehmen	24. 12. 77	L 334/13
12. 12. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2831/77 des Rates über die Bildung der Beförderungsentgelte im Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten	24. 12. 77	L 334/22

Erscheint demnächst!

Fundstellennachweis A

Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1977 — Format DIN A 4 —

Die Neuauflage 1977 weist in Verbindung mit der Auflage 1975 folgende Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen nach:

- a) die im Bundesgesetzblatt Teil III enthaltenen,
- b) (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten,

soweit sie noch gültig sind.

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1977 — Format DIN A 4 —

Der Fundstellennachweis B

enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die — soweit ersichtlich — noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 43,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,60 DM (1,10 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,— DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6 %.